

## Grundgesetz

### des Landesverbandes sächsischer Feuerwehren.

(Nach den Beschlüssen des 17. sächsischen Feuerwehrtages in Meerane 1905.)

§ 1. Der Landesverband, dem jede wohlorganisierte und eingeübte sächsische Feuerwehr beitreten kann, bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des sächsischen Feuerwehrewesens.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a. die Feuerwehrtage (Abgeordnetenversammlungen) und die damit verbundenen Ausstellungen von Löschmaschinen, Feuerwehrrequisiten, Modellen, Zeichnungen usw.,
- b. die technischen Feuerwehrtage,
- c. die Führerkurse,
- d. die Inspektionen,
- e. die Bezirks- und Kreisverbände bez. deren Vorsitzende,
- f. der Landesausschuß.

§ 3. Die Feuerwehrtage finden in der Regel alle 3 Jahre statt.

In den Abgeordnetenversammlungen werden Gegenstände, welche das Feuerlöschwesen im allgemeinen und speziell die sächsischen Feuerwehren betreffen, beraten und darüber Beschluß gefaßt.

§ 4. Das Präsidium der Versammlung führt der Vorsitzende des Landesausschusses, welcher auch den Schriftführer ernennet.

§ 5. Bei der Abstimmung hat jede persönlich vertretene Feuerwehr eine Stimme und darf nur noch 4 weitere Vertretungen durch Vollmacht übernehmen.

§ 6. Anträge, welche in der Versammlung zur Beratung gelangen sollen, mit Ausnahme derjenigen auf Abänderung des Grundgesetzes, sind 6 Wochen vor dem Feuerwehrtage dem Vorsitzenden des Landesausschusses einzusenden. Im Uebrigen siehe § 17.